

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SCHUBERTSTRASSE 2-4, A-8010 GRAZ
TEL. 0316/31490/32047

15/SN- 94 /ME

Betrifft GESETZENTWURF
Z! *7* GE 9 88

Datum: 23. MRZ. 1988
24. MRZ. 1988 *Jaap*

Verteilt: *in Wien*

Unser Zeichen: Vors./Gm.
Graz, am 22.3.1988

Betrifft: Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Graz zur geplanten Novelle des Studienförderungsgesetzes

Anbei übermittelt die Hochschülerschaft ihre Begutachtung zum Studienförderungsgesetz. Wir haben uns in unserer Stellungnahme an die Gliederung des Entwurfs des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gehalten und uns bemüht, die positiven und negativen Aspekte der Novelle aufzuzeigen und unsere Kritik mit stichhaltigen Begründungen zu versehen.

Wir bitten auch um Einbindung in die Verhandlungen, sollten noch welche geplant sein und verbleiben

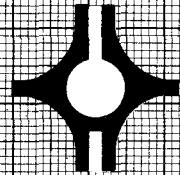
Hochachtungsvoll

Armin Kapeller
(Armin Kapeller)
Sozialreferent

Gernot Murko
(Gernot Murko)
Vorsitzender

Bernhard Fink
(Bernhard Fink)





HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SCHUBERTSTRASSE 2-4, A-8010 GRAZ
TEL. 0316/31490/32047

**Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Graz
zur geplanten Novellierung des Studienförderungsgesetzes**

1. § 2 Abs.1 lit c ist zu streichen.

Begründung: Die Altersgrenze (Vollendung des 25. Lebensjahres) gilt nunmehr auch für Absolventen höherer Lehranstalten für Berufstätige, sowie für Absolventen des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums. Dies bedeutet, daß der zweite Bildungsweg nicht mehr die gebührende Berücksichtigung findet. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß diesen Studierenden, die ihren Beruf zum Zwecke des Studiums aufgegeben haben, eine Sonderregelung zugute kommen muß, um sie nicht a priori aus finanziellen Gründen vom Studium auszuschließen.

2. § 2 Abs.1 lit d

Die Neuregelung wird begrüßt

3. § 2 Abs.2 ist wie folgt zu ändern:

"Abweichend von Abs.1 lit d ist für ein Doktoratsstudium Studienbeihilfe zu gewähren, wenn der Studierende das Doktoratsstudium zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluß des Diplomstudiums begonnen hat."

Begründung: Es ist nicht einsichtig, warum der Behörde Ermessen durch eine "Kann"-Bestimmung erteilt werden soll und warum ein Anspruch nicht bestehen soll, wenn ein Studierender, aus welchen Gründen auch immer, die vorgesehene Studienzeit beim Diplomstudium um mehr als 4 Semester überschritten hat. (Lernfreiheit!) Eine umfangreiche und universelle Ausbildung wird gefährdet, Minimalismus im Studium gefördert.

- 2 -

4. § 2 Abs.3 lit a:

Die Worte "oder aus dem vorherigen Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat" sind zu streichen.

Begründung: Ein Studierender, der vor Beendigung des ersten Studienabschnittes sein Studium wechseln will, muß zuerst den 1. Abschnitt beenden, um den günstigen Studienerfolg nachzuweisen, obwohl er an dieser Beendigung kein Interesse mehr haben kann (arg.: Studienwechsel!)

Durch die vorgesehene Änderung würde einem Studierenden ein Studienwechsel nach dem 4. Semester praktisch unmöglich gemacht. Auch bei hervorragenden Leistungen in der neuen Studienrichtung hat der Studierende keinen Anspruch auf eine Studienförderung.

Der Argumentation des Ministeriums kann nicht gefolgt werden.

5. § 2 Abs.3 lit c

ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Doppelstudium, Arbeit und sonstige Studienverzögerungsgründe (z.B. ÖH-Tätigkeit) werden nicht berücksichtigt. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Studium wird unmöglich gemacht. Hatte der Studierende bisher die Möglichkeit, seinen Anspruch auf Studienbeihilfe ruhen zu lassen, um sich im wissenschaftlichen Bereich betätigen zu können (Arbeit als Studienassistent, Demonstrator etc.), wird dies durch die Neuregelung oft unmöglich gemacht.

Die vorgesehene Änderung würde zu einer weiteren Verschulung des Studiums führen.

6. § 2 Abs.3 letzter Satz hat zu lauten:

"Als wichtige Gründe im Sinne der lit b bis d gelten Krankheit, Schwangerschaft, die Pflege und Erziehung eines Kindes im 1. Lebensjahr und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde."

Begründung: Die Koppelung der Schwangerschaft an den Besuch von Lehrveranstaltungen ist sinnwidrig, da der Besuch von

Lehrveranstaltungen nichts mit der Ablegung von Prüfungen zu tun hat. Die nachweisliche Beeinträchtigung würde in diesem Falle vollkommen ausreichen. Zu begrüßen ist die Aufnahme der Kindererziehung in den Abs.3.

7. § 3 Abs.4

Die Änderung dieser Bestimmung wird begrüßt.

8. § 4 Abs.4

lit e hat zu lauten:

"Einkünfte des Studierenden als Demonstrator, Tutor oder höchstens halbbeschäftiger Studienassistent oder Vertragsassistent."

Begründung: Bei Abschluß eines Diplomstudiums wird ein Studienassistent meistens als Vertragsassistent übernommen, speziell auch bei Aufnahme des Doktoratstudiums (s. § 2 Abs.2).

Prinzipiell wird die Änderung des § 4 Abs.4 begrüßt.

9. § 4 Abs.5 der alten Fassung ist beizubehalten!

Begründung: Die sozial schlechte Situation der Arbeitslosigkeit und die psychologische Belastung wird durch die Streichung in keiner Weise berücksichtigt.

10. § 5 lit c ist ersatzlos zu streichen

Begründung: siehe Punkt 9.

11. § 8 Abs.1 lit a und b haben zu lauten:

- a) in den ersten beiden Studiensemestern durch die Vorlage.....
- b) nach den ersten beiden Studiensemestern jeder Studienrichtung durch.....

Begründung: Anstatt der verwirrenden Unterscheidung zwischen "1. Studienjahr" und "den ersten beiden Studiensemestern" sollte einheitlich "in den ersten beiden Studiensemestern" verwendet werden.

Die Streichung des lit d wird von der ÖH begrüßt.

12. und 13. wurden nicht berücksichtigt (Pädak, medizinisch - technische Schulen).

- 4 -

14. § 13 Abs.1 bis 3

In Absatz 1 sind die Beträge auf S 33.000,-- bzw. S 39.200,-- zu erhöhen.

Abs. 2 hat zu lauten:

"Dieser Grundbetrag erhöht sich um insgesamt S 18.500,--, wenn

a)

b) der Studierende sich vor Aufnahme des Studiums durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat.

c)zumutbar ist oder der Studierende wichtige Gründe anführt, die eine Anreisezeit zur und von der Universität erheblich verlängern oder

d)

e)

(3) Die in Abs.1 angeführten Beträge erhöhen sich um weitere S 22.000,--, soferne.....

Begründung: Wir erhalten die Erhöhung der Beträge im § 13 Abs.

1 bis 3 generell für zu gering, da schon in den letzten Novellen zum StFG den steigenden Lebenshaltungskosten zu wenig Rechnung getragen wurde.

Die alte Fassung des Abs.2 lit b ist beizubehalten, da es auch möglich ist, daß sich ein Studierender durch Bezug von Arbeitslosenunterstützung, Karenzgeld, Ersparnissen oder durch die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes etc. selbst erhalten hat.

Das StFG sieht eine gesonderte Unterstützung jener Studierenden vor, die zum Zwecke des Studiums einen Zweitwohnsitz begründen müssen. Durch eine restriktive Verordnung gem. § 13 ABs.4 StFG wurden früher nur zumutbare Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Gemeindegebiet zu Gemeindegebiet errechnet.

Unberücksichtigt bleiben dabei die Fahrzeiten innerhalb der betreffenden Gemeinden sowie andere Umstände, die die Gesamtanreisezeit vom und zum Studienort verlängern. Diesem Mißstand ist unbedingt abzuhelfen.

15. § 13 Abs.6 hat zu lauten:

".....

a) den S 25.000,-- übersteigenden Betrag.....

b) die gem. Abs.7 zu errechnende Unterhaltsleistung der Eltern (Wahleltern), sofern sich der Studierende vor Aufnahme des Studiums nicht durch 4 Jahre selbst erhalten hat.

c) und d) wie bisher (alte Fassung!)

Begründung: Durch die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe muß dem Studierenden vermehrt die Möglichkeit geboten werden, einer Erwerbstätigkeit während des Studienjahres nachzugehen.

Das Wissenschaftsministerium war bisher, wie auch die Österreichische Hochschülerschaft, der Meinung, daß nach einem 4jährigen Selbsterhalt des Studierenden eine Unterhaltspflicht der Eltern nicht mehr besteht. Der neuen Argumentation des BMFWUf kann nicht gefolgt werden.

Durch die vom Ministerium geplante Änderung wäre dem Studierenden sogar die Möglichkeit genommen, durch gerichtliches Urteil zu beweisen, daß eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern nicht mehr besteht.

16. § 13 Abs. 7 bis 11

(7)

a) die zumutbare Unterhaltsleistung beträgt

für die ersten..... S 55.000,-- o v.H.

für die weiteren..... S 60.000,-- 20 v.H.

für die weiteren..... S 40.000,-- 25 v.H.

für die weiteren..... S 40.000,-- 35 v.H.

für die weiteren Beträge..... 45 v.H.

der Bemessungsgrundlage....

Der zweite Satz des § 13 ABs.7 lit b ist wie folgt zu ändern:
"Der Nachweis ist unter anderem erbracht, wenn....."

Begründung: Die Betragserhöhung hält die ÖH für notwendig, um den sozial Schwachen ein ausreichendes Stipendium zu gewähren.

Die Änderung in lit b ist auf Grund der Erfahrungen dringend notwendig, da auch andere Beweismittel, außer Gerichtsurteilen, zugelassen werden müssen (z.B. nachweisliche Unauffindbarkeit des Unterhaltspflichtigen im Ausland, gerichtliche Vergleiche).

- 6 -

Außerdem befürwortet die ÖH eine zwischenzeitige Vorauszahlung des Stipendiums bis zur Rechtskräftigkeit des Gerichtsurteils, um die oft ausweglose finanzielle Situation durch die Länge des Verfahrens zu überbrücken. Sollte der Unterhaltpflichtige zu einer rückwirkenden Unterhaltsleistung verurteilt werden, so hat der Studierende den zu errechnenden Differenzbetrag zurückzuzahlen, außer der zugesprochene Unterhaltsbeitrag wird trotz einer, wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge laufenden Exekution, nicht erhalten.

16a) § 13 Abs.8 bis 11

(8) 30 v.H. der S 53.000,--

(9)

a) leistet, S 30.000,--

b) weitere S 13.000,--

c) weitere S 24.000,--

....Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von S 20.000,-- zu,.....

(10)

(11) Studienbeihilfe um nicht mehr als S 12.000,-- übersteigt..

Begründung: Die in § 13 ausgewiesenen Beträge wurden schon in den letzten Novellen unzureichend erhöht.

17. keine Stellungnahme

18. § 14 Abs. 4 bis 13 sind zu streichen und die bisherige Gesetzeslage ist beizubehalten.

Begründung: 1. Die Verkleinerung des Studienbeihilfensenates lehnen wir ab, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß ein Meinungsbildungsprozeß bei sechs Senatsmitgliedern in hohem Maße gewährleistet ist und durch die Verkleinerung auf drei Mitglieder gefährdet ist.

2. Die Senatsmitgliedschaft eines Beamten der Studienbeihilfenbehörde wird von der ÖH aus folgenden Gründen schärfstens abgelehnt.

a) Der Senat sollte ein möglichst unabhängiges Gremium sein und hat die Aufgabe, die Gesetzmäßigkeit von Bescheiden der Studienbeihilfenbehörde

zu kontrollieren (Vorstellungsinstantz!).

Zur Darstellung des Sachverhaltes ist die Anwesenheit eines Beamten der Studienbeihilfenbehörde notwendig, jedoch wäre es unverständlich, sinn- und verfassungswidrig, wenn ein Beamter der Studienbeihilfenbehörde jenen Bescheid zu überprüfen hätte, den er im Extremfall selbst erlassen hat.

3. Nach § 14 Abs. 8 zweiter Satz, entstünde eine geradezu grotesk anmutende Situation, da "ein mit Studienbeihilfenangelegenheiten befaßter rechtskundiger Beamter" nur ein Beamter der Studienbeihilfenbehörde sein kann und somit einem Studentenvertreter zwei Beamte der Behörde gegenüberstehen. Aufgrund der im Punkt 2 gemachten Ausführungen ist das kategorisch abzulehnen.
4. Sollte kein Mitglied des Senates rechtskundig sein, so erachten wir die momentane gesetzliche Regelung gem. § 14 Abs. 7 für ausreichend.

20. § 18

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung wird von der Hochschülerschaft begrüßt.

21. keine Stellungnahme

22. § 23 Abs. 1 wird begrüßt

23. § 25 Abs. 1 lit a) hat zu lauten.

"den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen Anspruch und der höheren zuerkannten Studienbeihilfe der durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde, den gesamten Betrag,....."

Begründung: Die Intention des Ministeriums, bei der Rückzahlung Differenzierungen vorzunehmen, wurde begrüßt. Die sprachliche Gestaltung erscheint uns als nicht gelungen, weshalb wir obigen Vorschlag einbringen.

24. § 26 wird nicht abgelehnt

Leistungsstipendien und Förderungsstipendien

(allg. Begutachtung und Stellungnahme)

Prinzipiell erachten wir die geplante Differenzierung zwischen Leistungsstipendien und Förderungsstipendien begrüßenswert, da bisher wissenschaftliche Projekte und Arbeiten kaum gefördert wurden. Jedoch sind einige Bestimmungen grundsätzlich zu kritisieren.

1. Das Budget für Leistungsstipendien sollte von 1,5 % der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres auf mindestens 2,5% erhöht werden, wie es das Bundesministerium gem. § 28 Abs.7 vorsieht, da schon bisher für Leistungsstipendien zu wenig Mittel zur Verfügung standen.
2. Der Bezug eines Leistungsstipendiums sollte endlich nicht mehr an die soziale Bedürftigkeit gebunden sein, da für sozial Schwache die ordentliche Studienbeihilfe zur Verfügung steht.
3. Eine begrüßenswerte Vereinfachung für Leistungsstipendien für hervorragende Leistungen stellt die Tatsache dar, daß nunmehr eine Bestätigung eines Hochschulprofessors nicht mehr erforderlich ist.
4. Die Schaffung eines Förderungsstipendiums wird begrüßt, jedoch ist die Koppelung an die soziale Bedürftigkeit (§ 28a Abs.3 lit c) wie bei den Leistungsstipendien abzulehnen.
5. § 29 wird zur Kenntnis genommen.

Art.II ist wie folgt zu ändern:

- (2)sind auf Studierende, denen bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes schon einmal Studienbeihilfe gewährt wurde, nicht anzuwenden.

Begründung: Um, wie in der Begründung des Ministeriums unter Artikel II (S.14) angeführt, wirklich klarzustellen, daß Studierende in Vertrauen auf das geltende Studienförderungsgesetz, ihre Studien auch nach den bisherigen Studienförderungsgrundsätzen beenden können, muß eine Änderung des Art.II Abs.2 nach obigem Vorschlag erfolgen.

Für die Hochschülerschaft an der Universität Graz

Armin Kapeller
(Armin Kapeller)
Sozialreferent

Gernot Murko
Gernot Murko
Vorsitzender

Bernhard Fink
(Bernhard Fink)

Stempel: Hochschülerschaft der Universität Graz
der Karl-Franzens-Universität
Bundesgesetz über die Hochschülerschaft öffentlichen Rechts

